



SGOLA

Schweizerische Gesellschaft für orale Laserapplikationen
Société suisse pour l'application orale des laser
Società svizzera per l'applicazione orale dei laser

Statuten (Stand 2015)

Art. 1: Name und Sitz der Gesellschaft

Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft für Orale Laserapplikationen (SGOLA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Rechtssitz befindet sich an der Geschäftsadresse des Präsidenten.

Art. 2: Zweck und Aufgaben der Gesellschaft:

Die SGOLA bezweckt die wissenschaftliche, klinische und praktische Förderung des Einsatzes von Lasertechnologie in der oralen Medizin.

Sie setzt sich für die Qualitätssicherung im Fachgebiet ein.

Sie vertritt die standespolitischen Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der SSO und nach aussen.

Sie pflegt kollegiale Kontakte zu gleich gesinnten anderen Fachgesellschaften.

Sie führt Fachtagungen und Fortbildungskurse durch.

Sie arbeitet mit der SSO zusammen.

Art. 3: Mitgliederkategorien:

Ordentliche Mitglieder (OM):

Zahnärzte, welche ordentliche Mitglieder der SSO sind.

Ausserordentliche Mitglieder (AOM):

Zahnärzte und Ärzte mit einem schweizerischen oder gleichwertigen Diplom, die nicht ordentliche Mitglieder der SSO sind.

Freimitglieder (FM):

OM und AM nach Aufgabe der Berufstätigkeit.

Ehrenmitglieder (EM):

Werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV ernannt, wenn sie sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Gastmitglieder (GM):

Dentalhygienikerinnen, Prophylaxeassistentinnen und Dentalassistentinnen mit einem schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Diplom.

Studierende der Zahnmedizin und der Humanmedizin an einer Schweizerischen Universität

Art. 4: Aufnahmebedingungen:

Die Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten. Sie werden durch den Vorstand geprüft. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und die Mitgliederkategorie.

Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

Name und Vorname

Nationalität

Geburtsdatum

Adresse

Datum und Herkunft des Diploms und allfälliger Titel

Angabe über die Mitgliedschaft SSO

Angaben über die Erfahrung mit Lasertechnologie in der Zahnmedizin

Das Gesuch wird in der Einladung zur nächsten Generalversammlung (GV) erwähnt. Einsprachen gegen die Aufnahme müssen mindestens 8 Tage vor der GV unter Nennung von Gründen in schriftlicher Form beim Präsidenten eintreffen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der GV auf Antrag des Vorstandes. Eine Verweigerung der definitiven Aufnahme muss nicht begründet werden.

Neu aufzunehmende Mitglieder müssen an der GV anwesend sein.

Art. 5: Aufrechterhaltung der ordentlichen Mitgliedschaft:

Für die Aufrechterhaltung der ordentlichen Mitgliedschaft ist der Nachweis für die Teilnahme an mindestens einer der letzten drei Fachtagungen der SGOLA seit Beginn der Mitgliedschaft erforderlich.

Kann der erforderliche Nachweis nicht erbracht werden, wird das OM als AOM eingestuft. Erneute Ernennung zum OM wird nach dem Erbringen des Nachweises durch das Sekretariat vorgenommen. Rekursinstanz ist der Vorstand.

Art. 6: Erlöschen der Mitgliedschaft:

Durch Tod des Mitglieds

Durch freiwilligen Austritt unter Wahrung einer viermonatigen Frist auf Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat und nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SGLZ.

Durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Die zweite Mahnung erfolgt mit einem eingeschriebenen Brief.

Der Ausschluss aus der SSO führt automatisch zum Ausschluss aus der SGOLA. Tritt ein OM freiwillig aus der SSO aus, wird es automatisch als AOM eingestuft.

Durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes bei groben Verstößen gegen die Standesordnung oder bei wiederholter Missachtung der Beschlüsse der SGOLA. Der Ausschluss wird vom Vorstand an der Generalversammlung beantragt und begründet. Er muss auf der Traktandenliste bekannt gegeben werden. Der Auszuschliessende darf sich vor der Generalversammlung verteidigen. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung bei einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Leere Stimmzettel sind ungültig.

Art. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

OM: Aktives und passives Stimmrecht, bezahlt Jahresbeitrag

AOM: Kein Stimmrecht, bezahlt Jahresbeitrag

FM: Stimmrecht wie vorausgegangene Kategorie, bezahlt keinen Jahresbeitrag

EM: Stimmrecht wie vorausgegangene Kategorie, bezahlt keinen Jahresbeitrag

GM: Kein Stimmrecht. bezahlt Jahresbeitrag

Art. 8: Mittel:

Jahresbeiträge (an der GV jährlich bestimmt)
Erträge aus Fachveranstaltungen und Kursen

Die SGOLA begleicht die Kosten für die fachliche Information der Mitglieder, für die Administration, für die Fachtagungen und Fortbildungskurse.

Art. 9: Haftung:

Für die Verbindlichkeiten der SGOLA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10: Organe:

- 1) Die Generalversammlung
- 2) Der Vorstand
- 3) Die Revisoren

Art. 11: Ordentliche Generalversammlung

Zeitpunkt: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, möglichst zusammen mit einer Fortbildungsveranstaltung.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher zusammen mit der Traktandenliste.

Geschäfte:

Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
Bericht des Präsidenten
Bericht des Kassiers
Entlastung des Vorstandes
Festsetzung der Mitgliederbeiträge
Genehmigung des Budgets
Wahlen des Präsidenten und der Vorstandmitglieder
Aufnahme neuer Mitglieder
Ausschluss gemäss Artikel 6 der Statuten
Beschlussfassung über die Statuten
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Wahl der Revisoren
Auflösung der Gesellschaft
Varia

Die Generalversammlung stimmt und wählt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Für die Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Art. 12: Ausserordentliche Generalversammlung:

Kann jederzeit vom Präsidenten oder mindestens 3 Vorstandsmitgliedern oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen werden.

Für die Einladung und Durchführung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 13: Vorstand

Besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und 1 bis 3 Beisitzern.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden jährlich statt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorschlag für die Wahl des Präsidenten erfolgt durch den Vorstand

Die Entscheide des Vorstandes erfolgen durch ein einfaches Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 14: Revisoren

Die Revisoren werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen Bericht an die Generalversammlung.

Art. 15: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 16: Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.